

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

37 / TZRL / 3 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 4008 vom 20.12.1988

Gemeinde Lausen



Teilzonenelement Landschaft „Furlen- Heinisboden“, Parz. Nr. 1016

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 24.02.2016/ jv

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Die Spezialzone für Familiengärten und Weiheranlagen samt zugehörigen Einrichtungen liegt ausserhalb des Baugebietes. Diese Zone ist in einzelne Areale aufgeteilt, in welchen die nachstehend aufgeführten Nutzungen bzw. Anlagen und Einrichtungen zugelassen werden. Weitere oder zweckfremde Nutzungen und Anlagen sind nicht gestattet. Wird auf die Realisierung der Anlagen verzichtet oder muss die realisierte Anlage aus irgendwelchen Gründen wieder entfernt werden, so gilt die Spezialzone als aufgehoben und untersteht wiederum den gesetzlichen Bestimmungen des Land- und Forstwirtschaftsgebietes. In diesem Falle ist das Areal wieder so herzurichten, dass es landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Es gelten folgende Bestimmungen:

1. Es werden drei Weiher in einem naturnahen gestalteten Bereich erstellt. Das Furlensbächli in seiner Lage bestehen, wird jedoch in einer weniger gestreckten, natürlichen Form gestaltet. Für die Bepflanzung werden einheimische, standortgerechte Arten verwendet. Für die Pflege und den Unterhalt der Anlage ist der Grundeigentümer verantwortlich.
2. Für die Familiengärten
 - a) Pro Gartengrundstück ist nur 1 Gartenhäuschen (Kleinbau) zulässig. Für diese Kleinbauten ist das Baubewilligungsverfahren gemäss 23, Abs. 2 VVO BauG an den Gemeinderat notwendig.
 - b) Bauvorschriften für die Gartenhäuschen:
 - Gebäudegrundfläche max. 10 m² inkl. gedeckter Sitzplatz;
 - Dachvorsprünge max. 0.6 m
 - Unterkellerung nicht zulässig (Fahrradbauten);
 - Keine Feuerungsanlagen;
 - Pult- oder Satteldach mit 5 – 15° Dachneigung;
 - Gebäudehöhe (First) max 2.5 m über gew. Terrain;
 - Umfassungswände mit sichtbarer Holzverschalung, Naturfarben;
 - Bedachung in braunem Material (Welleternit, Ziegel, Schiefer);
 - Verwendung von Blech, Skobalit und ähnlichen Materialien nicht zulässig.

Die Bauten in der Spezialzone für Familiengärten gelten als Fahrradbauten und dürfen nicht zu Wohn- und Schlafzwecken im Sinne einer Wochenendhauszone verwendet werden.

Die Abgrenzung der Anlage durch Maschendrahtzaun ist mit standortüblichen Gehölzen und Pflanzen zu durchgrünen.

Weitere Bestimmungen von privatrechtlicher Art sind in die Familien-, Gartenordnung und dem Pflichtenheft der Weiheranlage aufzunehmen. Der Gemeinderat kann weitere Auflagen im Bewilligungsverfahren festlegen.

Integrierender Bestandteil dieses Teillandschaftsplanes ist die Familiengartenordnung und das Pflichtenheft für die Pflege und den Unterhalt der Weiheranlage. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Für allfällige Änderungen ist ebenfalls die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 24.5.1988

Beschluss der Gemeinde- Kommission: 13.6.1988

Beschluss der Gemeindeversammlung: 22.6.1988

Beschluss des Einwohnerrates: —

Referendumsfrist: 22.7.1988

Urnerabstimmung: —

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 26 vom 30.6.1988

Planaufgabe vom 4.7 – 2.8.1988

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Sig.

Der Gemeindeschreiber

Sig.

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 4008 vom 20.12.1988

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

Im Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.1988

Der 2. Landschreiber:

Sig.